

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zuerst möchten wir uns im Namen der Bürgerinitiative Unser Wasser in Lüneburg dafür bedanken, dass wir hier unseren Standpunkt zum Umgang mit der Ressource Wasser - einem Allgemeingut darlegen dürfen.

Die knappe Vorbereitungszeit, die den nicht von Regierungsseite benannten Stakeholdern gewährt wird, erlaubt allerdings nicht die qualifizierte Auseinandersetzung mit allen Vorschlägen des Gesetzgebers. Deshalb weisen wir auf die für unseren Bereich wichtigsten Grundsätze hin.

Wir gehen davon aus, dass die seit Jahrzehnten bekannten unzähligen Warnungen der renommierten Klimaforschung, inzwischen auch des Bundesamtes für Katastrophenschutz auch bei Ihnen allen angekommen sind. Bilder aus den USA, wo man den drohenden Wassermangel in vielen Regionen unterschätzt hat, zeigen hoffnungslose Zustände von Wassermangel. Die Menschen dort haben nicht mit so schweren Veränderungen in relativ kurzer Zeit gerechnet (Vor-Info eines Dokumentarfilms).

Deshalb ist klar, dass die rasanten Klimaveränderungen und ihre Folgen ein völlig anderes Management für das Allgemeingut Wasser erfordern, damit wir nicht ebenfalls derartige "Überraschungen" erleben müssen.

Den nötigen Paradigmenwechsel können wir in den hier vorgeschlagenen Veränderungen des NWG keineswegs erkennen.

Einerseits geht die Bildung von Grundwasser zurück – Temperaturanstieg (z.B. DWD Özden Terli am 28.9.21, September in Deutschland 1,9° wärmer als langjähriges Mittel, seit Klimaaufzeichnungen 4. wärmster September überhaupt), ungleichmäßig verteilte Niederschlagsmengen (Starkregen und Trockenheitszonen), stationäre Großwetterlagen durch die Jetstream-Verlangsamung, verlängerte Vegetationsperioden (s. BpB) und geringere Winterniederschläge, die die im Sommer entleerten Speicher nicht mehr auffüllen können - andererseits ist der Bedarf an Wasser gestiegen – zur Kühlung in Kraftwerken, der vermehrten Beregnung in der Landwirtschaft während Hitzesommern, in denen auch der private Bedarf ansteigt. Mit Hitzesommern muss man künftig häufiger rechnen (Prof. Schellhuber, ehem. UFZ Potsdam).

1. Signifikantes Absinken der Grundwasserpegelstände in Niedersachsen seit 2008

Der NLWKN misst ([*Sonderbericht zu den Trockenjahren 2018/19, Heft Nr. 41*](#)) signifikant sinkende Pegelstände in fast ganz Niedersachsen, die bereits seit 2008 in einer Regressionsgerade das langjährige Mittel unterschreiten mit weiterer Absinktendenz seit 2018 (S. 14). Darüber

hinaus weist er für die Lüneburger Geest eine extrem hohe Regenerationslast aus, die eine langsamere Wiederauffüllung der Wasserkörper dokumentiert (S. 26).

Die Ursachen sind entweder nicht erforscht oder wurden bisher noch nicht veröffentlicht.

Der entsprechende Bericht schließt mit den sorgenvollen Worten:

„Der NLWKN konstatiert, dass der beobachtete Trend nicht mehr mit einer zufälligen statistischen Schwankung erklärt werden könne, er vielmehr Anlass zu der begründeten Sorge gibt, dass der Landschaftswasserhaushalt sich langsam verändert und die Entwicklung der Grundwasserstände Anzeichen einer Übergangssituation trägt. Auf welchem Niveau sich die Grundwasserstände mittel- und langfristig einpendeln, ist derzeit nicht absehbar. Eine Rückkehr zu früheren Verhältnissen ist jedoch vor dem Hintergrund der langfristigen und auch mittelfristigen Klima- und Witterungsprognosen fraglich.“

Der Bürgerinitiative hat in einem Brief an das Ministerium in Hannover auf diesen Umstand hingewiesen, aber keine befriedigende Antwort bekommen.

Unsere Frage lautet nach wie vor:

Wie kann es denn sein, dass Grundwasserstände beständig absinken, obwohl die Grundwasserneubildungsraten lt. LBEG angeblich stabil und die getätigten Entnahmemengen niemals zu hoch gewesen sind?

Unsere Gegenthese lautet:

Entweder bildet die Modellierung zur Grundwasserneubildung nicht die Realität ab oder aber die Entnahmemengen waren zu hoch.

In dem Bericht wird ferner die Lüneburger Geest mit einer besonders hohen Regenerationslast von 3,8 ausgewiesen (a.a.O., S. 25-26). Um die Speicher von einem Jahr zum nächsten entsprechend aufzufüllen, bräuchte man ein Winterhalbjahr, in dem der Grundwasseranstieg das 3,8-fache (!) des mittleren Grundwasseranstiegs beträgt oder, anders ausgedrückt, zwei Jahre in Folge, in denen die Grundwasseranstiege jeweils etwa doppelt so hoch sind wie der mittlere Anstieg, um die Speicher wieder aufzufüllen. Beides ist schwer vorstellbar.

Die Bürgerinitiative erkennt nirgends Bestrebungen, den Bewirtschaftungsplan an die vom NLWKN gemessenen Fakten und die deutlichen Warnungen anzupassen und mit einzuarbeiten.

Eine sorgfältige Bestandsaufnahme ist unerlässlich, doch betreibt der Gewässerkundliche Landesdienst trotz Verschlechterungs-Verbot keine Ursachenforschung über die sinkenden Pegelstände und entwickelt keine Maßnahmen zur Herstellung der alten Niveaus. Das Verbesserungsgebot der EU-WRRL und des WHG wird schon gar nicht mehr erwähnt.

- **Niedersachsen modelliert zu starr mit 30-jährigen Zeitreihen**

Aussagen des LBEG, dass die Grundwasserneubildung nicht abnehmen werde, überzeugen nicht mehr. Die Modellierungsmethoden mit starren 30-jährigen Zeitreihen, die weit in der Vergangenheit liegen, sind zu träge und werden den gravierenden Veränderungen nicht gerecht. Erklärungen für seit 20 Jahren sinkende Pegelstände können auch sie offenbar nicht liefern.

- **In anderen Bundesländern ist man weiter**

In Süddeutschland arbeitet man mit gleitenden zehnjährigen Zeitreihen, die bis in die Gegenwart reichen. Die Ergebnisse lassen aufhorchen: In Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ist die Grundwasserneubildungsrate seit 2003 gemittelt um etwa 20% zurückgegangen ([Fliß et al. 2020](#)).

Warum ist man beim LBEG nicht gewillt, Variationen zuzulassen, wie in anderen Bundesländern längst üblich?

- **Niedersachsen arbeitet mit stark veralteten Zeitreihen**

Bezüglich des veralteten Datums der Zeitreihe wird mitgeteilt, „der DWD habe die neueren Daten noch nicht freigegeben“, insofern warte man darauf und würde sie dann alsbald in den nächsten Erlass einarbeiten. Wir halten das für nicht glaubwürdig. Ein Anruf beim DWD genügte, um die Auskunft zu bekommen, dass jede Institution in der Regel die Daten, die sie haben möchte, auch sofort bekomme.

Ein weiterer Anruf bei einer unteren Wasserbehörde in Süddeutschland bestätigte diese Auskunft. Warum also ist man in Niedersachsen so langsam – oder ignorant?

Es existieren Fachartikel in renommierten Fachzeitschriften ([Fliß et al. 2021, Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung in Süddeutschland](#)) und: ([Scheiing 2019, Klimawandel in Niedersachsen und mögliche Folgen für die Grundwasserbewirtschaftung](#)). Telefongespräche mit den Autoren ergaben folgende Hinweise:

In Süddeutschland verwendet man zwar auch noch die 30-jährigen Zeitreihen, allerdings vorwiegend als Referenzperioden. Um aktuellen Trends bezüglich der Grundwasserneubildung auf der Spur zu sein,

verwendet man kürzere und dann in der Regel gleitende Zeitreihen. Diese Methodik ist in der Wissenschaft hoch etabliert.

So hat man in Süddeutschland also längst aktuellere Daten vom DWD und gibt auch freimütig zu, dass man diese Daten auf Anforderung dort immer erhalte. Wegen der Dynamik des Klimawandels ist man dazu übergegangen, zur Erforschung der Trends zehnjährige gleitende Zeitreihen zu betrachten und diese zu analysieren.

Die Ergebnisse sind bemerkenswert:

Der Bericht zeigt auf, dass die Grundwasserneubildung in Süddeutschland (gemittelt über die vier Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Hessen) seit 2003 um 19 % zurückgegangen ist - bezogen auf das mittlere Niveau der Periode 1971-2000. (Einzelwerte: Bayern: -19 %, Baden-Württemberg: -18 %, Hessen: -26 %, Rheinland-Pfalz: -6. 20 %).

Die Erklärung liegt weniger in einer etwas geringeren Niederschlagsrate, als vielmehr in einem seit den neunziger Jahren angestiegenen Temperaturniveau und der dadurch verlängerten Wachstumsperiode (s.o.). Die verlängerte Wachstumsperiode bedingt eine erheblich höhere Evapotranspiration mit der Folge, dass weniger Niederschläge im Grundwasser ankommen, ja nicht einmal für die Vegetation ausreichen, wie die Trockenschäden der Wälder zeigen.

Beim GLD Niedersachsen selbst (zu dem ja auch der NLWKN gehört) werden 15-jährige Zeitreihen in Erwägung gezogen, um auf die zukünftigen Entwicklungen besser vorbereitet zu sein. (NLWKN Heft 41, a.a.O., S. 29 unten)

In der Antwort des Ministeriums auf die Anfrage, ob zukünftig auch kürzere Zeitreihen in die Bewertungen einfließen, wurde diese Anregung des NLWKN jedoch nicht aufgegriffen. Diese Antwort mag wohl auf Erklärungen des LBEG zurückzuführen sein, denn das LBEG lehnt kürzere Betrachtungszeiträume ab und versteigt sich sogar zu der Behauptung, diese zu nutzen „sei nicht möglich“. Die 30-jährigen Zeitreihen wären der Goldstandard für die Grundwassermodellierungen.

Diese Begründung ist zurückzuweisen.

Die jüngeren Modellierungen der Grundwasserneubildung werden nicht wirklich transparent veröffentlicht, sondern verstecken sich im NIBIS-Karten-Server, mit dem die Allgemeinheit nur schwer umgehen kann. Man findet dort entweder nur pauschale Daten für ganz Niedersachsen (wenig sinnvoll) oder aber die Einzeldaten für jede kleine Region, mit denen man auch nicht viel anfangen kann. Insofern muss man Daten beim LBEG über das Fachdaten-Portal anfordern, was umständlich ist.

Aus den genannten Punkten halten wir es für wissenschaftlich nicht begründet, zu behaupten, neuere Zeitreihen würden auf stabile Grundwasserneubildungsraten hindeuten - solange nicht unterschiedliche Methodiken zum Einsatz kommen, wie man sie erfolgreich in anderen Bundesländern praktiziert.

Hier scheint man unseres Erachtens eine größere Bereitschaft zu haben, althergebrachte Wege zu verlassen, um den aktuellen Trends des Bodenwasserhaushalts mit ergänzenden Methoden auf die Spur zu kommen.

Wir fordern den GLD auf, sich dort doch zu mehr wissenschaftlicher Vielfalt inspirieren zu lassen. Wenn der NLWKN selbst anregt, den Fokus auf die Gegebenheiten der letzten 15 Jahre zu richten – warum folgt das LBEG nicht?

Generell würde man sich mehr Zusammenarbeit und auch Vereinheitlichung methodischer und grundsätzlicher Regelungen bundesweit wünschen – bei aller Freiheit, die die regionalen Entscheider bis zu den unteren Wasserbehörden lokal bekommen müssen.

2. Der Grundwasserbewirtschaftungserlass, der Anfang des Jahres verlängert wurde (!), basiert auf einer völlig veralteten Zeitreihe

Der aktuell gültige Grundwasserbewirtschaftungserlass mit den Berechnungen des nutzbaren Dargebots der Grundwasserkörper basiert auf den Daten des Trockenwetterdargebots der Zeitreihe 1961-1990 - als die Klimawandelfolgen noch nicht so deutlich erkennbar waren - und wurde jüngst bis Ende 2022 verlängert!

Wie können auf dieser Basis überhaupt noch wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden? Für welche Mengen und für welche Zeiträume können sie überhaupt erteilt werden?

Kann es sein, dass die teilweise bedrohlich hohen Nitratbelastungen der oberen Grundwasserkörper, die zur Ausweisung sog. Roter Gebiete geführt haben, noch dramatischer ausfallen würden, wenn man zugäbe, dass die Wassermengen, die einen Verdünnungseffekt haben, gar nicht vorhanden sind? Hätte das nicht Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen zur Folge? Und ist hier die Haltung des LBEG eher politisch zu erklären als wissenschaftlich?

Beruhigen sollte zwar, dass zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots wenigstens das Trockenwetterdargebot als Ausgangsgröße herangezogen wurde. Die Bürgerinitiative wollte nun das Trockenwetterdargebot der Folgeperiode 1991-2020 mit derjenigen von 1961-1990 vergleichen, denn sie hat den Verdacht, dass es aufgrund der Trockenjahre 2003, 2009/10, 2015 und 2018-2020 geringer ausfällt als

der alte Wert und hat deshalb beim LBEG schriftlich angefragt. Das LBEG teilte mit, dass der Wert noch nicht vorliegen würde (Stand September 2021). **Mit anderen Worten: Das Herzstück der bisherigen Grundwassermodellierung, nämlich das Trockenwetterdargebot der letzten zurückliegenden Zeitreihe, ist aktuell noch nicht bekannt!**

Und wir prognostizieren:

Das Trockenwetterdargebot von 1991-2020, das ja die Trockenjahre 2018-2020 umfasst sowie die offenbar generell trockenere Zeit etwa ab 2003, wird erheblich geringer ausfallen als das alte von 1961-1990. Es ist nicht auszuschließen, dass die Werte möglicherweise wie ein Knall einschlagen.

Wir fragen uns: Welches Vertrauen soll man den Modellierungen des LBEG als aktuelle Grundlage für künftige wasserrechtliche Erlaubnisse denn bei dieser Sachlage entgegenbringen?

- **Das Trockenwetterdargebot von 1991-2020 ist unverzüglich zu ermitteln und als Grundlage für die nutzbaren Dargebotsreserven zu verwenden**

Das sogenannte Trockenwetterdargebot ist das 20. Perzentil des mittleren Grundwasserdargebots in der jeweiligen 30-jährigen Zeitreihe. Etwas verständlicher formuliert:

Es ist der Mittelwert der Grundwasserneubildung der jeweils trockensten 5 Jahren dieser Zeitreihe.

In der alten Periode (1961-1990) beträgt das Trockenwetterdargebot noch knapp 50 % des mittleren Grundwasserdargebots der gesamten Zeitreihe. Das ist ein relativ hoher Wert, der möglicherweise daran liegt, dass die Zeitreihe 1961-1990 eine solche mit relativ wenigen trockenen „Ausreißern“ gewesen ist - sich also durch eine relative Gleichmäßigkeit auszeichnet. In Zeiten des Klimawandels nehmen jedoch die Extreme drastisch zu. Diese Erfahrung haben wir alle in den letzten Jahren gemacht.

Von der Zeitreihe 1991 – 2020 wissen wir, dass sie einige sehr trockene „Ausreißer“ gehabt hat: 2018, 2019, 2020, dazu 2003, 2009/10 und 2015. Das Trockenwetterdargebot dürfte von den trockensten dieser 5 Jahre weit nach unten gezogen worden sein. **Sollte sich dieser Verdacht bestätigen, sind die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper sowie die zu erlaubenden Entnahmemengen unverzüglich zu korrigieren und in den Erlass einzuarbeiten.**

Gleichzeitig sind aus den Datensätzen der Zeitreihe 1991-2020 – etwa durch Anwendung gleitender 10- jähriger Zeitreihen, wie in

Süddeutschland praktiziert - die verborgenen Trends zur reduzierten Grundwasserneubildung herauszuarbeiten, die die Zukunft entscheidend mitbestimmen werden.

Entschieden wenden wir uns gegen Bestrebungen, die Zeitreihe 1991-2020 komplett auszulassen, um stattdessen gleich zur Periode 2021-2050 überzugehen, die lediglich auf Prognose-daten beruht, deren Varianz riesig ist. Die Modellunsicherheiten sind hier so gewaltig, dass man sie nicht zur Festlegung nutzbarer Dargebote verwenden kann.

(vergl. Scheihing et al. 2019).

- **Das Urteil des BVerfGer vom März 2021 muss beachtet werden**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 24.3.21 der Politik und den Verwaltungen aufgegeben, belastbaren Hinweisen auf eine Übernutzung der Natur nachzugehen und bei zukunftsorientierten Entscheidungen zu berücksichtigen.

Es verweist ausdrücklich auf den § 20a GG, der seit 1994 als Staatsziel dort verankert ist:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungs-mäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Es muss also nicht nur ein Paradigmenwechsel in der Gesetzgebung stattfinden, sondern auch in den nachgeordneten Verordnungen und Erlassen.

Ebenso muss das Vollzugsdefizit endlich beseitigt werden, das aus dem Ignorieren bestimmter Teile des Erlasses herrührt. Ein Beispiel: in der Anlage 5 des ansonsten dringend novellierungsbedürftigen 'Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers' ist nachzulesen, dass reines Tiefen-Grundwasser der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben sollte. Wenn es darüber hinaus frei von anthropogenen Belastungen ist, wird es sogar als „besonders schützenswertes Gut“ deklariert. Ein solches Gut kann wohl kaum an einen Weltkonzern, der es in Plastik-Flaschen vermarktet, abgegeben werden, denn Trinkwasserversorgung und Verkauf von Flaschenwasser sind definitiv nicht das Gleiche! Warum schützt der Gesetzgeber dann dieses Gut nicht konsequent? Wie kann in der besonders trockenen Lüneburger Geest ein solches schützenswertes Gut einem Konzern zur Ausbeutung überlassen werden?

Welchen Wert und welchen Schutz man in Bayern bereits seit 1995 dem sauberen Tiefengrundwasser beimisst, findet man im [Merkblatt 1.4/6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt](#) – ein sehr lesenswertes Dokument! Die derzeitige Novellierung soll zu einer weiteren Verschärfung des Schutzes dieser Tiefengrundwasser führen. Warum nicht auch hier? -

Ein besonders deutliches Beispiel für eine Fehlentwicklung in diesem Zusammenhang stellt die Entnahme von sauberem Tiefengrundwasser zum Zwecke der Kühlung von technischen Anlagen mit anschließender Einleitung in den Elbe-Seitenkanal dar. Selbst nach der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr zum 1.1.2021 beträgt diese Gebühr lediglich 7,4 ct/m³ - ein unverantwortlich niedriger Preis in Anbetracht der kostbaren Ressource. Hier muss konsequent das Tiefengrundwasser geschützt werden vor dem bequemen Zugriff der Industrie. Diese kann Wasser aus Oberflächengewässern oder höheren Grundwasservorkommen entnehmen, und mit entsprechender Technik sowohl Sauberkeit als auch die notwendige Temperatur herstellen, die den Produktionsprozessen zum Kühlen genügt. Die Wiedereinleitung des sauberen Kühlwassers in Oberflächengewässer oder Verrieselung kann das Wasser dann dem Kreislauf wieder zuführen.

3. Die Wasserentnahmegebühr bietet keinen Anreiz zum Wassersparen. Progressive Entnahmegebühren sind nötig.

Die Bürgerinitiative fordert progressive Wasserentnahmegebühren für alle industriellen Nutzer, die sich des Wassers als nützlichem Medium bedienen und dabei zukunftsfähige Investitionen vermeiden - weil das Wasser zu billig ist.

Die undifferenzierte Verdoppelung der Gebühren ab Jan. dieses Jahres ist kaum dazu geeignet, die Entnahmen differenziert mit Gebühren zu belegen, um die Entnahmen zu zügeln. Unverständlich ist es daher, dass der § 22, Anl. 2, nicht Gegenstand der Beratung über die Novellierung sein soll.

Der Anreiz, ein ressourcensparendes Wassermanagement einzuführen, wird mittelfristig doch nur über die finanzielle Belastung des Nutzers gesteuert werden können. Deshalb fordern wir im § 22 und der Anlage 2 eine Umstellung auf eine progressive Entnahmegebühr. Je nach Nutzergruppe könnte man die Progressionskurven steiler oder flacher gestalten.

Dabei muss auch die Devise der EU-WRRRL berücksichtigt werden, dass Wasser keine übliche Handelsware ist und, dass der Zustand der Gewässer mindestens erhalten, wenn nicht verbessert werden muss.

Im Übrigen begrüßt die BI Unser Wasser die EntschlieÙung und die Änderungsanträge der Fraktion Die Grünen und unterstützt ebenso die Vorschläge des BUND, insbesondere bez. des § 21.

Marianne Temmesfeld, Karsten Riggert im Oktober 2021

Vorschlag zur Änderung des NWG:

Neu einzufügen ins NWG:

Paragraf 29, Abs. 2, nach S. 2 einfügen:

3. bei signifikant sinkenden Grundwasserständen eine Ursachenforschung zu betreiben, damit in den entsprechenden Regionen bzw. Grundwasserkörpern Maßnahmen getroffen werden können, um ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Entnahmemenge herzustellen.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Begründung:

Nach den Trockenjahren 2018 und 2019 hat der gewässerkundliche Landesdienst seine Aufgaben gemäß Paragraf 29 Abs. 2 insoweit zuverlässig erfüllt, als er mittels Messstellen an Gewässern quantitative und qualitative Daten erfasst und die Messergebnisse ausgewertet und veröffentlicht hat. Positiv hervorgehoben sei an dieser Stelle der Sonderbericht des NLWKN zu den Trockenjahren 2018 und 2019, Heft 41. Hierin wird dokumentiert, dass die Grundwasserstände in weiten Teilen Niedersachsens seit 2008 beständig fallen und dieser Trend als signifikant gilt. Der Bericht schließt mit einem Ausblick, wonach es nicht auszuschließen ist, dass der Trend sich manifestiert und die Grundwasserpegel künftig auf einem niedrigeren Niveau verharren.

Eine Analyse der Ursachen sinkender Grundwasserstände, die es aufgrund der Wasserbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL eigentlich gar nicht geben darf, unterbleibt jedoch und es sind keine Zuständigkeiten erkennbar, wonach eine bestimmte Fachbehörde des gewässerkundlichen Landesdienstes sich der Ursachenforschung annehmen müsste. Diese Lücke gilt es zu schließen, indem die Notwendigkeit einer Analyse und darauf aufbauend die Entwicklung

vorschlagender Maßnahmen zur Problembeseitigung in den Aufgabenbereich des GLD eingliedert werden.